



Reglement über die Kabelfernsehanlage (KFA) Knonau

vom 10. Juni 2002
(gültig ab 1. Januar 2003)

A. Allgemeines

1. Zweck

Die Kabelfernsehanlage Knonau, nachfolgend KFA genannt, ist ein separates Werk der Gemeinde.

Hauptzweck der KFA ist die Erstellung und der Betrieb einer Kabelfernsehanlage zur Versorgung der Gemeinde Knonau mit Radio-/TV-Programmen und zukünftigen Diensten, soweit technisch und wirtschaftlich möglich.

Nebenzweck ist, im Interesse des Ortsbildes auf die Beseitigung überflüssig werdender Dachantennen und Parabol-Spiegel hinzuwirken.

Die KFA umfasst:

- Programmbeschaffung;
- Primärkabelanlage und dazugehörige Streckenverstärker;
- Sekundärkabelanlage und dazugehörige Stammverstärker sowie Hauszuleitungen bis und mit Signalübergabestelle (SÜS).

2. Verwaltung

Die KFA untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. Die Rechnungsführung und der Bezug der Anschluss- und Betriebsgebühren erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.

3. Betrieb

Beim Betrieb der KFA ist auf eine ausgeglichene Rechnung zu achten. Anschluss- und Betriebsgebühren sind so zu bemessen, dass die Deckung, resp. Abschreibung und Verzinsung der Erstellungskosten, eine ausgeglichene Betriebs- und Unterhaltskostenrechnung sowie angemessene Rückstellungen für zukünftige Aufgaben gewährleistet sind.

4. Befugnisse

Der Gemeinderat ist befugt:

- 4.1 die Anschluss- und Betriebsgebühren nach Massgabe der Richtlinien von Ziff. 3 festzusetzen;

- 4.2 dringende Reparaturen oder unaufschiebbare Veränderungen und Erweiterungen der KFA, im Einzelfall bis zum Betrag seiner jeweiligen Ausgabenkompetenz, zu Lasten der KFA-Rechnung selbstständig anzuordnen;
- 4.3 die nötigen technischen Vorschriften und Bedingungen für Betrieb und Unterhalt der KFA und den Anschluss an diese zu erlassen;
- 4.4 der Gemeindeversammlung jederzeit Änderungen dieses Reglementes zu beantragen.

5. Geltungsbereich

Dieses Reglement sowie die Tarife (siehe Anhang) bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der KFA und ihren Teilnehmern.

6. Programmangebot und Signallieferung

Die KFA übernimmt das jeweilig verfügbare und durch ihre Anlagen übertragbare Angebot des Programmlieferanten, z.Zt. Kabelfernsehgesellschaft Amt (KFGA). Das Programmangebot ist im Anhang (Tarife/Programmangebot) festgehalten.

Änderungen in der Programmzahl und / oder -qualität infolge neuer Konzessionsbestimmungen des BAKOM; höherer Gewalt oder Umständen ausserhalb des Einflussbereiches der KFA bleiben vorbehalten.

Bei Störungen, dringenden Reparaturen, Ausfall der Signallieferung und höherer Gewalt übernimmt die KFA keine Verpflichtung zur Signallieferung. Bei Ausfall oder Einschränkungen der Signallieferung können seitens der Teilnehmer keine Schadenersatzansprüche abgeleitet oder gestellt werden.

B. Installationen

7. Verteilnetz und Hausanschlüsse

Die Grabarbeiten und Schutzrohre ab Grundstücksgrenze bis zur Signalübergabestelle (SÜS) gehen zu Lasten des Grundeigentümers; die Kosten für Technik (bis äussere SÜS) übernimmt die KFA.

Der Grundeigentümer erteilt der KFA im Sinne von Art. 691 – 693 ZGB das dauernde Recht zur Durchleitung von Kabeln des Verteilnetzes gegen Vergütung des nachweisbar entstandenen Schadens und gestattet entschädigungslos die Nutzung von in seinem Grundstück verlegten Kabeln zur Bedienung von Nachbargrundstücken.

Die Lage der Signalübergabestelle (SÜS) wird von der KFA bestimmt.

Erfolgt der Anschluss einer Liegenschaft vorerst provisorisch oder mit Freileitung, so gehen die später durch den Kabelanschluss bedingten Anpassungen der Hausinstallation zu Lasten des Grundeigentümers.

Vom Grundeigentümer verlangte Änderungen an bestehenden Hauszuleitungen gehen zu seinen Lasten.

Wartungs- und Unterhaltsarbeiten am Netz inkl. SÜS dürfen nur durch Beauftragte der KFA ausgeführt werden. Die Beauftragten der KFA und die von ihr ermächtigten Fachleute sind berechtigt, Grundstücke, Gebäude und Räume mit KFA-Verteilnetz- und Haus-Installationen zu jeder angemessenen Zeit (nach Voranmeldung / bei Störungen jederzeit) zu betreten, um die erforderlichen Reparaturen vorzunehmen und Kontrollen durchzuführen.

8. Hausinstallationen

Die Hausinstallationen ab Hausübergabestelle sind Sache des Grundeigentümers. Diese dürfen nur durch Fachleute gemäss den "Werkvorschriften der KFA" ausgeführt werden.

C. **Anschluss-Vertrag**

9. Anschluss

Sofern der Anschluss an die KFA zu durchschnittlichen Baukosten möglich ist, hat jeder Liegenschaftseigentümer im Konzessionsgebiet der KFA das Recht, an die KFA anzuschliessen.

Anmeldungen von Grundeigentümern nimmt die Gemeindeverwaltung entgegen.

Mit den Grundeigentümern werden Anschluss-Verträge mit Einräumung von Durchleitungsrechten abgeschlossen.

Die Kosten der Hauszuleitung inkl. Grabarbeiten werden von der KFA übernommen; ein eventueller Kulturschaden bei der Erstellung oder Reparatur der Hauszuleitung ist vom Grundeigentümer zu tragen. Bei schwierigen Verhältnissen und überdurchschnittlichen Baukosten (z.B. lange Stränge) kann die KFA im Voraus ausserordentliche Baukostenzuschüsse verlangen.

In Gebieten, in denen das Verteilnetz der KFA erstellt ist und Anschlussmöglichkeit nach Tarif besteht, ist der Bau, resp. die Erweiterung und Erneuerung privater Dachantennen nicht gestattet.

Bestehende Dachantennen sind nach Anschluss der Liegenschaft unverzüglich abzubrechen.

10. Anschluss- und Betriebsgebühren

Anschluss- und Betriebsgebühren gemäss Ziff. 4.1 sind dem separaten Anhang (Tarife) zu entnehmen.

Die Anschlussgebühren sind einmalig und vor Anschluss eines Gebäudes zu bezahlen.

Die Betriebsgebühren werden jährlich an die Grundeigentümer verrechnet; die allfällige Weiterverrechnung an Mieter ist Sache des Grundeigentümers.

Erhöhungen sind vorgängig amtlich zu publizieren.

Die Konzessionsgebühren des BAKOM für den Radio- und Fernsehempfang sind in den Betriebsgebühren nicht enthalten und vom Wohnungsinhaber oder -mieter direkt an den autorisierten Rechnungssteller (z.Zt. Billag) zu entrichten.

11. Kündigung

Der Anschluss-Vertrag kann vom Grundeigentümer mit 3-monatiger Kündigungsfrist auf jedes Monatsende mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden. Über allenfalls vorausbezahlte Betriebsgebühren wird abgerechnet; eine Rückerstattung von Anschlussgebühren kommt hingegen nicht in Betracht.

Im Kündigungsfall ist die KFA berechtigt, aber nicht verpflichtet, die ihr gehörenden Anlageteile in der Liegenschaft des Eigentümers zu entfernen. Die der KFA gemäss Ziff. 7 Abs. 2 und Ziff. 9 Abs. 3 vertraglich eingeräumten Durchleitungsrechte bleiben bestehen.

12. Einstellung der Programmlieferung

Die KFA ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Anzeige die Signallieferung einzustellen, wenn:

- Einrichtungen benutzt werden, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Personen oder Sachen gefährden;
- rechtswidrig Signal bezogen wird;
- dem BAKOM die Empfangs-Konzessionsgebühren nicht entrichtet werden (z.Zt. an die Billag);
- die Bezahlung fälliger Anschluss- oder Betriebsgebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen abgelehnt werden;
- eigenmächtig Eingriffe und Änderungen an Zuleitung und/oder Haus-Installationen vorgenommen werden;
- in anderer Weise schwer oder wiederholt gegen die Bestimmungen des Reglementes verstossen wird.

D. Schlussbestimmungen

13. Beanstandungen

Wünsche, Beschwerden oder Klagen im Zusammenhang mit Bau, Betrieb oder Leistungen der KFA sind schriftlich und möglichst eingehend begründet an den Gemeinderat zu richten.

14. Rekurse

Rekurse gegen Beschlüsse des Gemeinderates müssen innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Bezirksrat Affoltern, Affoltern a.A., eingereicht werden.

15. Strafbestimmungen

Unrechtmässiger Signalbezug wird strafrechtlich geahndet.

Übertretungen dieses Reglementes und der einschlägigen rechtlichen und technischen Vorschriften werden mit Busse bestraft, sofern nicht strafrechtliche oder andere Bestimmungen zur Anwendung kommen.

16. Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Gleichzeitig wird das Reglement vom 26. Oktober 1979 ausser Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat genehmigt am 5. November 2001.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 10. Juni 2002.

Namens des Gemeinderates Knonau

Der Präsident:

Der Schreiber:

W. von Siebenthal

P. Nägeli

I. Tarife (gültig ab 1.1.1999)

1. Anschlussgebühren (einmalig)

Die KFA Knonau erhebt für Neuanschlüsse und Erweiterungen bestehender Anlagen folgende Anschlussgebühren:

- | | | |
|---|-----|----------|
| a) pro Hausübergabestelle mit Zuleitung bis Signalübergabestelle (SÜS), inkl. 1 Wohnung mit 3 Antennensteckdosen (Grabarbeiten und Kabelschutzrohr nur bis an die Grundstücksgrenze auf Kosten der KFA) | Fr. | 2'000.-- |
| b) pro zusätzliche Wohnung mit 3 Antennensteckdosen, an Hausübergabestelle gemäss lit. a) angeschlossen | Fr. | 400.-- |
| c) pro weitere Antennensteckdose in einer Wohnung | Fr. | 50.-- |

2. Betriebsgebühren (monatlich)

- | | | |
|--|-----|-------|
| a) pro Wohnung
(max. 3 Antennensteckdosen) | Fr. | 24.-- |
| b) für jede weitere Antennensteckdose in einer Wohnung | Fr. | 2.50 |

II. Das Programmangebot umfasst: